

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Richtlinie LE-Projektförderung/Naturschutz-Salzburg
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Grundlagenarbeiten und Planungen für Moorlebensräume in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Im Zuge des Calls "Grundlagenarbeiten und Planungen für Moorlebensräume in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten" werden Projekte im Bundesland Salzburg unterstützt, die sich mit der Verbesserung von Moorlebensräumen widmen. Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel 4.1.2 (Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen) gem. <i>Richtlinie des Landes Salzburg zur Umsetzung der EU/Land finanzierten Projektmaßnahmen zur Umsetzung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 - Naturschutz</i> bei. Weiters wird dem spezifischen Ziel (f) (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften gem. <i>Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115</i>) Rechnung getragen.
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	22.Nov.2023 bis: 31.Jan.2024
Festgelegte Budgethöhe:	150.000,00 €
Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg T: 0662/8042-5501 E: natur-recht@salzburg.gv.at
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	• Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der

Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.

- Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
- Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.

Fördergegenstände

FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Bewirtschaftungspläne, Managementpläne, Entwicklungskonzepte
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und Forstwirtschaft, Managementpläne, Landschaftspflegepläne, Entwicklungskonzepte
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen zu biodiversitätsrelevanten Themen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaften - Bund - Gemeinde - Land Sonstige förderwerbende Personen - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften

- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen: • 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten: Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zeitpunkt der Kostenanerkennung**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:**

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen**Berücksichtigung von Einnahmen:**

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)